

ELTERNWERKSTATT

Verein im Dienst von Kindern, Eltern und PädagogInnen
Zahl XV-4498 – ZVR 655249996, gegründet 5.7.1999

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ELTERNWERKSTATT – Verein im Dienst von Kindern, Eltern und PädagogInnen“
- (2) Der Verein (nachfolgend auch: ELTERNWERKSTATT) hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein ELTERNWERKSTATT ist ein nicht auf Gewinn gerichteter parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein im Dienste von Eltern, Kindern, PädagogInnen und allen an Erziehungsarbeit und Persönlichkeitsentfaltung interessierten Personen. Der Verein soll die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, Eltern und Pädagogen sowie Kindern untereinander fördern, wobei die Elternbildung im Zentrum seiner Bemühungen steht.
- (2) Die MitarbeiterInnen und KooperationspartnerInnen der ELTERNWERKSTATT kommen überwiegend aus folgenden Berufen: Lebens- und SozialberaterInnen, Ehe- und FamilienberaterInnen, ErwachsenenbildnerInnen, PsychotherapeutInnen, Spiel- und HeilpädagogInnen. Sie müssen für ihr jeweiliges Aufgabengebiet die entsprechende Qualifikation nachweisen.

§ 3. Ethische Grundhaltung und pädagogischer Ansatz

- (1) Wir fühlen uns den Wertehaltungen der humanistischen Psychologie verbunden, ebenso dem Berufsethos der Lebens- und SozialarbeiterInnen. Im Mittelpunkt steht die Wertschätzung und Würdigung jedes Menschen als einmaliges und unverwechselbares Individuum.
- (2) Unserem Verständnis nach haben Eltern eine Führungsrolle zu erfüllen. Wir setzen auf gewaltfreie und Halt gebende Erziehung auf Grundlage des Respekts für die Persönlichkeit, die Gefühle und Bedürfnisse des Kindes, einer Kultur der Mitsprache und des Widerspruchs und einem klaren Bekenntnis zur elterlichen Autorität. Unsere Klienten erhalten Gelegenheit, ihre Rolle als Eltern und Führungskraft zu reflektieren und kommunikative Schlüsselqualifikationen zur Stärkung ihrer natürlichen Erziehungskompetenz zu erwerben - für mehr Sicherheit, Gelassenheit und Freude im Erziehungsalltag.

§ 4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) individuelle Beratungsgespräche für Eltern, Kinder, Pädagogen (auch bei Trennung/Scheidung)
 - b) Veranstaltungen, Seminare, Workshops
 - c) persönlichkeitsbildende Angebote für Kinder und Jugendliche
 - d) Weiterbildung für Fachpersonal
- (2) Weiters versteht sich die ELTERNWERKSTATT als Informations- und Koordinationsdrehscheibe. Die Herausgabe von periodischen und nicht-periodischen Publikationen sowie die Aktualisierung und Betreuung des Web-Portal www.elternwerkstatt.at sind ebenfalls beinhaltet.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring und sonstige Zuwendungen, Erträge aus Veranstaltungen, Seminaren, Beratungen, Publikationen und öffentlichen Fördergeldern.
- (4) Ehrenamtliche Mitarbeit
- (5) Aufgrund des gemeinsamen Büros des Vereins Elternwerkstatt mit dem Verein Forum Lebensberatung werden die Kosten für Infrastruktur und Sekretariat gemeinsam getragen und fallweise als Spende oder Deckungsbeitrag weitergegeben bzw. belastet.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder dem Vereinszweck ernannt werden. Sie haben keine Vertretungsbefugnis vor Ämtern und Behörden und sind keine Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand kann unter den Ehrenmitgliedern einen Ehrenpräsidenten oder Ehrenpräsidentin wählen. Er /sie repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit, bei der medialen Arbeit und sonstigen öffentlichen

Werbemaßnahmen des Vereins. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder dieses Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden, die den Mitgliedsbeitrag gem. Fälligkeit bezahlen und den Erfordernissen des § 4 des Statuts entsprechen.
- (2) Über die Aufnahme der ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen. Dadurch wird ein Recht auf Rückerstattung bereits eingezahlter Mitgliedsbeiträge nicht begründet.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit vornehmen. Die Streichung kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied seit mehr als sechs Monaten den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied gegen den Vereinszweck auftritt oder sich für militärische, faschistische, rassistische oder sexistische Ziele einsetzt.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9. Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§10 und 11), der Vorstand (§12-14), das Schiedsgericht und zwei Rechnungsprüfer.

§ 10. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung enthält auch die geplante Tagesordnung. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, unter Beachtung der Frist von einer Woche Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen. Sollte während der Generalversammlung der Wunsch entstehen, weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, so entscheidet darüber die einfache Mehrheit. Der Vorstand hat Vetorecht.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, jedoch nur alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später statt. Die Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11. Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Bestellung und Enthebung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - c) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
 - d) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und ggf. die Wahl des Ehrenpräsidenten.

§ 12. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann, KassierIn und SchriftführerIn.
- (2) Wer aus dem Vorstand ausscheiden möchte, kann dies nur per Monatsende tun, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist. Jedes Vorstandsmitglied kann einen/eine Nachfolger/In nominieren, welcher bei der nächsten Vorstandssitzung bestellt und bei der nächsten Generalversammlung bestätigt wird.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/Obmann geleitet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende des Vorstands = der Obmann/die Obfrau.

§ 13. Aufgabenkreis des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Vorbereitung der Generalversammlung
 - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 14. Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obfrau/dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden, Medien und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von der Obfrau/dem Obmann und/oder dem Schriftführer/der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Obfrau/dem Obmann und/oder dem Kassier/der Kassierin zu unterfertigen.

§ 15. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 fördernden Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei der Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch über Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Aktiva und Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.